



Rauschmittel im Straßenverkehr und **Versicherungsschutz**



**BUND GEGEN
ALKOHOL UND
DROGEN IM
STRASSENVERKEHR**



Alkohol und Drogen im Straßenverkehr gefährden den Versicherungsschutz. Daraus erwachsen existenzbedrohende Gefahren. Dessen muss sich jeder Verkehrsteilnehmer bewusst sein.

1. Versicherungszweige

Insbesondere in folgenden Versicherungen wirken sich Alkohol und Drogen am Steuer nachteilig aus:

a) Kraftfahrzeugkaskoversicherung

Die Kaskoversicherung schützt den Versicherungsnehmer gegen die Beschädigung und Zerstörung des eigenen Fahrzeuges bei einem selbstverschuldeten Unfall. Bei einer Alkoholisierung besteht die Gefahr, dass die Versicherung den Versicherungsschutz kürzt oder gar komplett verweigert und der Unfallfahrer auf dem Schaden an seinem Fahrzeug sitzen bleibt. Das ergibt sich aus § 81 Abs. 2 VVG.

b) Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung deckt den Personen- und Sachschaden des Unfallgegners ab. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist eine Pflichtversicherung (§ 1 PflVG). Der Geschädigte kann deshalb nicht nur gegen den Unfallverursacher klagen (§ 7 Abs. 1 StVG). Er kann auch direkt gegen dessen Haftpflichtversicherung vorgehen (§ 115 VVG).

Die Alkoholisierung des Unfallverursachers gefährdet zwar nicht den Ersatzanspruch des geschädigten Unfallgegners (§ 117 VVG). Der unter Suchtmiteleinfluss stehende Unfallverursacher wird aber von der eigenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in Regress genommen (§§ 426 Abs. 1 BGB, 116 Abs. 1 S. 2 VVG). Grundlage hier-

für sind die bei jeder Kraftfahrzeugversicherung geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung“ (sog. AKB) in ihrem jeweiligen Veröffentlichungsstand. So ist in Ziff. D.1.2 AKB (2015) geregelt, dass das versicherte Kraftfahrzeug unter Alkohol und/oder sonstigen Rauschmitteln nicht bewegt werden darf (sog. „Trunkenheitsklausel“). Die Fahrt unter Alkohol ist damit eine sog. Obliegenheitsverletzung iSd. § 28 Abs. 2 VVG (Fromm, ZfSch 2016, 669). Sie berechtigt die Versicherung, vom eigenen Versicherten das zurückzufordern, was sie an den Unfallgeschädigten leisten muss, maximal € 5.000,00 (§§ 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 KfzPflVV).

c) Unfallversicherung

Die Unfallversicherung deckt den Personenschaden anlässlich eines Unfalles. Führt die durch den Unfall erlittene Verletzung zur sog. Invalidität, so entsteht an und für sich ein Anspruch auf Versicherungsleistungen (Rente o.ä.). Ist der Unfall allerdings auf eine Alkoholisierung und/oder Drogenkonsum zurückzuführen, so ist der Versicherungsschutz gefährdet. Bei rauschbedingter Bewusstseinsstörung wird die Versicherung nämlich leistungsfrei.

Das ist in den Versicherungsbedingungen, dort Ziff. 5.1 AUB (2010), geregelt. Gleiches gilt, wenn die Kraftfahrzeugversicherung eine spezielle sog. KfZ-Unfallversicherung nach Ziff. A.4.12.2 AKB (2015) mitumfasst. Neben der privaten Unfallversicherung steht übrigens die gesetzliche Unfallversicherung abhängig Beschäftigter. Kommt ein Versicherter auf dem Weg von der Arbeit nach Hause unter Alkoholeinfluss von der Straße ab und verletzt sich, so liegt kein Arbeitsunfall im Sinn der gesetzlichen Unfallversicherung vor. Die Wegeunfallversicherung schützt nämlich nur vor Gefahren, die aus der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fußgänger oder Benutzer eines Verkehrsmittels oder



äußeren Einflüssen durch Beschaffenheit des Verkehrsraums hervorgehen. Ergibt sich eine solche Verkehrsgefahr erst aus dem Konsum von Alkohol, dann ist dem Betroffenen der Schutz der Unfallversicherung verschlossen (BSG, Urteil vom 13.11.2012 – B 2 U 19/11 R).

Die Gefährdung des Versicherungsschutzes gilt also für gesetzliche wie private Versicherungen im gleichen Maße.

d) Rechtsschutzversicherung

Suchtmittel im Straßenverkehr wirken sich auch bei der Rechtsschutzversicherung nachteilig aus. So kann die Versicherung vom alkoholisierten Versicherungsnehmer die gewährten Versicherungsleistungen (regelmäßig die Bezahlung eines Anwaltes) zurückfordern, wenn sich im Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eine vorsätzliche Tat unter Alkohol herausstellt. Das ist den Versicherungsbedingungen, den sog. ARB (2010) unter § 3 Abs. 5 geregelt.

Ferner kann der Rechtsschutzversicherer die Deckung für eine beabsichtigte Klage gegen die eigene Kaskoversicherung versagen, wenn verschwiegen wird, dass man zum Unfallzeitpunkt alkoholisiert gewesen ist (AG Marl, Urteil vom 18.10.1995 – C 556/95).

2. Fahruntüchtigkeit

Je nach Versicherungszweig gibt es bei rauschmittelbedingten Verkehrsunfällen unterschiedliche Sanktionsmechanismen, die aber letztlich alle in der alkohol- oder drogenbeeinflussten Fahruntüchtigkeit wurzeln.

Fahruntüchtigkeit in Folge Alkoholkonsums wird im Versicherungsrecht über Promillegrenzen definiert. Fahruntüchtigkeit in diesem Sinn kann man in zwei unterschiedlichen Ausprägungen feststellen. Man unterscheidet die absolute von der relativen Fahruntüchtigkeit.

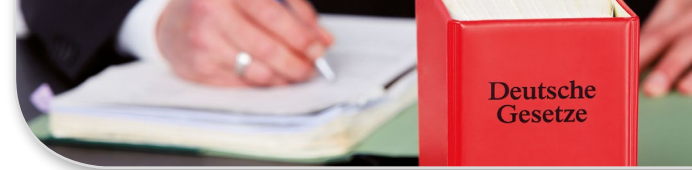
a) Absolute Fahruntüchtigkeit

Ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille spricht man von absoluter Fahruntüchtigkeit. „Absolut“ deshalb, weil die Trunkenheit schon für sich genommen zur Fahruntüchtigkeit führt (BGH, Urteil vom 22.2.1989 – IVa ZR 274/87). Bei alkoholisierten Radfahrern beträgt der Grenzwert 1,6 Promille Blutalkoholkonzentration (OLG Celle, Urteil vom 10.3.1992 – 1 Ss 55792). Bei Fußgängern im Straßenverkehr setzt absolute Fahruntüchtigkeit ab etwa 2,0 Promille ein (OLG Hamm, Urteil vom 14.6.1989 – 20 U 139/87).

Für Drogenkonsum besteht dagegen (noch) kein bestimmter Grenzwert. Bei einem Alkoholwert von unter 1,1 Promille bei Kraftfahrern ergibt deshalb selbst die Addition des Alkohol- und Drogenwertes nicht automatisch eine absolute Fahruntüchtigkeit (OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 14.7.2005 – 4 U 184/04). Die absolute Verkehrsuntüchtigkeit liegt im Übrigen nicht nur dann vor, wenn der entsprechende Grenzwert der Blutalkoholkonzentration zum Unfallzeitpunkt vorliegt. Ausreichend ist es, wenn zum Unfallzeitpunkt eine solche Alkoholmenge im Körper ist, die zu einer Blutalkoholkonzentration führen wird, die die absolute Verkehrsuntüchtigkeit begründet (OLG Köln, Urteil vom 28.9.2012 – 20 U 107/12).

b) Relative Fahruntüchtigkeit

Davon zu unterscheiden ist die relative Fahruntüchtigkeit. Unter einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille reicht allein die Alkoholisierung des Kraftfahrers für die Feststellung der Fahruntüchtigkeit nicht aus (BGH, Urteil vom 24.2.1988 – IVa ZR 193/86). Neben der Alkoholisierung sind weitere typisch trunkenheitsbedingte Ausfallerscheinungen oder drogenspezifische Konzentrationsmängel erforderlich, die den Rückschluss



auf eine Fahruntüchtigkeit erlauben (OLG München, Urteil vom 27.6.2008 – 10 U 5654/07). Als Indizien kommen eine regelwidrige, besonders sorglose und leichtsinnige Fahrweise, Enthemmung, überhöhte Geschwindigkeit, Übermüdung, Abkommen von der Fahrbahn in einer Kurve, leichtsinniges Überholen, Vorfahrtsverletzung und weiteres in Betracht (Kornas, NJW-Spezial 2013, 73). An die Ausfallerscheinungen sind umso geringere Anforderungen zu stellen, je mehr sich die Blutalkoholkonzentration dem Grenzwert von 1,1 Promille nähert (BGH, Urteil vom 22.4.1982 – 4 StR 43/82).

Als Untergrenze der Alkoholisierung werden etwa 0,3 Promille Blutalkoholkonzentration angenommen (BeckOK VVG, Marlow/Spuhl, 5. Ed. § 81 VVG Rd. 101.1). Unterhalb dieses Wertes wird eine Fahruntüchtigkeit nicht angenommen werden können.

3. Rechtsfolge

Auch hier unterscheiden sich die einzelnen Versicherungszweige.

a) Kraftfahrzeugkaskoversicherung

In der Kraftfahrzeugkaskoversicherung ist die rauschbedingte Fahruntüchtigkeit Voraussetzung, um von einer groben Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers auszugehen (Rebler, MDR 2016, 1422). Bei grober Fahrlässigkeit ist der Versicherungsschutz insgesamt gefährdet. Nach § 81 Abs. 2 VVG sowie nach Ziff. A.2.9.1 AKB (2015) ist der Versicherer jedenfalls berechtigt, seine Leistung in einem der „Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis“ zu kürzen.

Bei starker Alkoholisierung und absoluter Fahruntüchtigkeit kann die Kaskoversicherung einzelfallabhängig sogar

jede Leistung an ihren Versicherungsnehmer verweigern (BGH, Urteil vom 11.1.2012 – IV ZR 251/10). Das OLG Dresden (Urteil vom 13.11.2017 – 4 U 1121/17) ist so jüngst bei einer Alkoholisierung von 2,0 Promille verfahren. Denkbar ist aber auch eine (nur) prozentuale Kürzung (Heß/Burmann, NJW-Spezial 2012, 201). Je höher die Alkoholisierung desto eher wird der Versicherer freilich gänzlich leistungsfrei (Scheidler, DAR 2016, 66). Die Rechtsprechung spricht bei Alkohol- oder Drogenmissbrauch immer wieder von „unentschuldigbarem Fehlverhalten“ (ua. LG Saarbrücken, Urteil vom 6.9.2018 – 14 O 162/17) bzw. von einer der „gefährlichsten Verhaltensweisen im Straßenverkehr überhaupt“ (OLG Saarbrücken, Urteil vom 4.4.2013 – 4 U 31/12).

§ 81 Abs. 2 VVG kommt im Übrigen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherer nach der VVG-Reform von 2008 bei Altverträgen von der Möglichkeit der Vertragsanpassung für sein Bedingungswerk keinen Gebrauch gemacht hat. Dann sind Obliegenheitsverstöße des Versicherungsnehmers zwar nicht über § 28 VVG sanktioniert, wohl aber immer noch über die Auffangbestimmung des § 81 VVG (BGH, Urteil vom 12.10.2011 – IV ZR 199/10). Schlupflöcher gibt es also selbst bei alten Versicherungsverträgen nicht.

b) Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung

In der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung führt die Fahruntüchtigkeit über § 28 Abs. 2 VVG zum Leistungsausschluss. In § 28 Abs. 2 VVG ist geregelt, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, wenn der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer ähnlich wie bei

§ 81 Abs. 2 VVG berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Eine derartige Obliegenheit ist Ziff. D.1.2 AKB (2015). Sie bestimmt, dass das Fahrzeug nicht geführt werden darf, wenn der Fahrer in Folge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher im Straßenverkehr zu bewegen.

Bei absoluter Fahruntüchtigkeit hält es der BGH (Urteil vom 11.1.2012 – IV ZR 251/10) im Einzelfall für geboten, auf dieser Grundlage den Versicherungsnehmer innerhalb der durch die §§ 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 KfzPflVV gezogenen Grenze von € 5.000,00 zu verpflichten, dem Versicherer zur Gänze das zu erstatten, was dieser an den unfallgeschädigten Dritten bezahlen musste. Im Übrigen sind wie bei der Kaskoversicherung prozentuale Abstufungen denkbar (Heß/Burmann, NJW-Spezial 2012, 201). Kornas (NJW-Spezial 2013, 73) hält bei relativer Fahruntüchtigkeit Quoten zwischen 80 % und 25 % für denkbar, je nach Einzelfallgestaltung. Die Tendenz der Rechtsprechung geht zu einer eher hohen Kürzung.

Die Quote wird in diesem Fall übrigens vor der Regressbegrenzung auf € 5.000,00 berechnet (OLG Saarbrücken, Urteil vom 30.10.2014 – 4 U 165/13; LG Bochum, Urteil vom 2.3.2012 – 5 S 102/11). Erst wird der volle Schadensbetrag gequotelt. Dann wird der Versicherungsnehmer durch eine Reduzierung des Betrages auf maximal € 5.000,00 geschützt. Es ist dagegen nicht die Intention des Gesetzgebers, den Versicherungsnehmer durch die Einführung einer quotalen Leistungskürzung „doppelt“, d.h. durch eine Höchstgrenze einerseits und sodann die Quotenbildung nur innerhalb dieser Höchstgrenze andererseits, zu schützen (Nugel, jurisPR-VerkR 25/2012 Anm. 3).

Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer kann im Übrigen nicht nur beim eigenen Versicherungsnehmer Rückgriff nehmen, sondern auch bei dem nach den AKB in das Haftpflichtversicherungsverhältnis einbezogenen, unter Rauscheinwirkung stehenden Fahrer, sofern dieser die Obliegenheit verletzt hat (BGH, Urteil vom 24.10.2007 – IV ZR 30/06). Der mitversicherte Fahrer, der nicht selbst den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat, genießt nämlich im Außenverhältnis den gleichen Versicherungsschutz wie der Versicherungsnehmer und hat daher im Innenverhältnis nach § 47 VVG auch die gleichen Obliegenheiten zu beachten (Lehmann, r+s 2019, 361, 366), deren Verletzung mithin einen Regress begründet (Nugel, jurisPR-VerkR 2/2018 Anm. 3).

Auch mit Einwendungen zur Höhe des dem Unfallgegner ersetzten (und nun vom Versicherer regressierten) Schadens an dessen Pkw wird ein alkoholisiertes Unfallverursacher kaum Gehör finden. Die Kfz-Haftpflichtversicherung hat bei der Befriedigung von Schadenersatzansprüchen Dritter aus einem Verkehrsunfallereignis einen Ermessensspielraum. Solange keine unsachgemäße, willkürliche Regulierung überhöhter Ansprüche eines (angeblich) Geschädigten feststellbar ist, darf sie auch gegen den Willen ihres Versicherungsnehmers die gegnerischen Ansprüche ausgleichen (LG Coburg, Beschluss vom 25.5.2009 – 32 S 15/09) und anschließend bei ihrem Versicherten in voller Höhe Regress nehmen.

c) Unfallversicherung

In der Unfallversicherung besteht ein Leistungsausschluss bei Unfällen in Folge Bewusstseinsstörungen, Ziff. 5.1 AUB (2010). Alkohol und Drogen können zu einer Bewusstseinsstörung führen. Sie liegt nämlich vor, wenn



der Versicherte in Folge Rauschmittelkonsums die „Gefahrenlage nicht mehr beherrschen“ kann (OLG Celle, Urteil vom 12.3.2009 – 8 U 177/08).

Der Verlust des Versicherungsschutzes bei einer derartigen Bewusstseinsstörung beruht darauf, den Versicherer nur für solche Unfälle haftbar zu machen, die jedermann bei normaler Verfassung zustoßen können, nicht aber für Unfälle, die Folge eines gefahrerhöhenden Verhaltens des Versicherungsnehmers sind.

Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die versicherte Person an einer alkoholbedingten Bewusstseinsstörung litt, trägt zwar grundsätzlich der Versicherer. Bei einer Alkoholisierung genügt es freilich, wenn sich die Versicherung auf einen festgestellten Blutalkoholkonzentrationswert beruft (BGH, Urteil vom 3.7.2002 – IV ZR 205/01). Suchtmittelmissbrauch führt nämlich praktisch immer zu einer Gefahrerhöhung. Die Rechtsprechung ist streng. Ausreichend ist es, wenn der Kraftfahrer zum Zeitpunkt des Unfalls eine Alkoholmenge im Körper hat, die erst nach der Anflutung zu einer Blutalkoholkonzentration führen wird, bei der von absoluter Fahruntüchtigkeit auszugehen ist (OLG Köln, Urteil vom 28.9.2012 – 20 U 107/12). Für einen behaupteten Nachtrunk ist ohnehin der alkoholisierte Versicherungsnehmer beweispflichtig. Das gilt auch für den behaupteten Sturztrunk vor dem Unfall (OLG Köln, Urteil vom 28.9.2012 – 20 U 107/12).

Allerdings ist immer genau festzustellen, was die Ursache der Bewusstseinsstörung ist. Bei einer Blutalkoholkonzentration unter 1,1 Promille kommen theoretisch auch andere Ursachen wie Übermüdung in Betracht (OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.12.2002 – 4 U 114/02). In einem solchen Fall bliebe der Versicherungsschutz (ausnahmsweise) erhalten. Darauf sollte man sich aber nicht verlassen.

d) Kausalität

Fahruntüchtigkeit allein führt zwar für sich genommen nicht ohne weiteres zum Verlust des Versicherungsschutzes. Die Deckung ist nur dann beseitigt, wenn die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit tatsächlich die Ursache des Unfalles ist. Praktisch sind die Weichen bei einer hinreichenden Alkoholisierung aber gestellt: Bei absoluter Fahruntüchtigkeit besteht ein Anscheinsbeweis dahingehend, dass der Unfall eine Folge der Trunkenheitsfahrt ist (OLG Saarbrücken, Urteil vom 1.2.2017 – 5 U 45/16 zu den AUB; OLG Saarbrücken, Urteil vom 21.1.2009 – 5 U 249/08; OLG Köln, Urteil vom 28.11.2006 – 4 U 193/05). Anscheinsbeweis deshalb, weil die Lebenserfahrung für einen Zusammenhang von Alkohol, Drogen und Unfall spricht. Diesen Ursachenzusammenhang müsste der Versicherungsnehmer entkräften, wenn er trotz Rauschmittelbeeinträchtigung Deckungsschutz begehrt (sog. „Kausalitätsgegenbeweis“).

Das erfordert, dass der Versicherungsnehmer Umstände nachweist, aus denen sich die ernsthafte, nicht nur theoretische Möglichkeit eines abweichenden Geschehensablaufs ergibt. Er ist deshalb gehalten, die habhafte Möglichkeit darzulegen und zu beweisen, dass die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit nicht ursächlich für den Unfall war. Das ist in der Praxis so gut wie ausgeschlossen. Insbesondere genügt nicht die Darlegung der allgemeinen Möglichkeit, dass auch einem Nüchternen der Unfall hätte unterlaufen können (LG Düsseldorf, Urteil vom 10.8.2005 – 11 O 110/05).

Auch zeitlich sind enge Grenzen gesetzt: Durch einen – jeweils negativen – Alkoholtest sowie Drogenschnelltest, der mehr als 22 Stunden nach dem tatsächlichen Unfallereignis durchgeführt wird, kann der Versicherungsnehmer nicht mehr den Beweis erbringen, dass er



nicht doch unter Drogen- oder Alkoholeinfluss gefahren ist. Dies, weil solchen Tests für das Unfallgeschehen keine Aussagekraft mehr zukommt (OLG Hamm, Urteil vom 17.12.2018 – 6 U 123/18).

Bei relativer Fahruntüchtigkeit greift der Beweis des ersten Anscheins zwar nicht ausnahmslos. Das führt aber nicht dazu, dass jede beliebige Erklärung eines Kraftfahrers, durch welche alkoholunabhängige Ursache es zu dem Unfall gekommen sein soll, genügt, um die Leistungsfreiheit des Versicherers auszuhebeln. Vielmehr muss die Darlegung des Versicherungsnehmers einen alkoholunabhängigen Geschehensverlauf plausibel erklären. Er muss – mit zunehmender Höhe des Blutalkoholgehaltes gewichtigere – Anhaltspunkte dafür benennen, dass eine andere Erklärung des Unfallverlaufs als seine alkoholbedingte Verursachung nicht fern liegt, sondern eine denkbare Möglichkeit ist (OLG Saarbrücken, Urteil vom 28.1.2009 – 5 U 698/05).

e) Schuldunfähigkeit

Auch der Verweis auf eine angebliche „Schuldunfähigkeit“ nach § 827 S. 2 BGB wegen vorangegangenen Alkohol- oder Drogenkonsums hilft in aller Regel (so: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.6.2016 – 1 W 15/16) nicht weiter. „Schuldunfähig“ ist zwar derjenige, der im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt. In diesem Zustand fehlt es an Verantwortlichkeit (OLG Celle, Urteil vom 19.11.2009 – 8 U 79/09). Der Schuldvorwurf ist bei einer Alkoholisierung aber schlicht vorverlagert; das den Versicherungsschutz ausschließende Verhalten liegt dann darin, vor Beginn des Alkoholenusses die

spätere Benutzung des Kraftfahrzeuges nicht hinreichend sicher ausgeschlossen zu haben (OLG Hamm, Urteil vom 31.5.2000 – 20 U 231/99). Mit dem Hinweis auf „Schuldunfähigkeit“ kann sich der Versicherungsnehmer also nur dann entlasten, wenn er vor Beginn der Bewusstseinsstörung sein späteres Fehlverhalten nicht hat vorhersehen und deswegen auch keine Vorkehrungen gegen sein späteres Schaden stiftendes Verhalten hat treffen können (Veith/Gräfe/Gebert, Der Versicherungsprozess, 3. Aufl. 2016, § 1 Rd. 282). Bei Trunkenheitsfahrten kann eine „Unzurechnungsfähigkeit“ im Übrigen ohnehin überhaupt erst ab einem BAK-Wert von 3,0 Promille in Betracht gezogen werden (Stiefel/Maier/Halbach, 19. Aufl. 2017, AKB 2015 Rd. 927).

4. Unfallflucht

Im Versicherungsvertragsgesetz und den Versicherungsbedingungen der einzelnen Versicherungszweige finden sich weitere Pflichten des Versicherungsnehmers, die bei Nichtbefolgung mit dem Verlust des Versicherungsschutzes sanktioniert werden. Eine dieser Obliegenheiten im Kraftfahrtversicherungsrecht ist Ziff. E.1.1.3 AKB (2015). Der Versicherungsnehmer muss bei einem Unfall alles tun, was zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Schadensminderung erforderlich ist. Er darf insbesondere nicht den Unfallort vorzeitig verlassen. Begeht er Unfallflucht, so stellt sich dies versicherungsrechtlich mithin als Verletzung dieser Aufklärungsobliegenheit dar. Dabei muss es sich nicht einmal um eine „echte“, strafrechtlich über § 142 StGB sanktionierte Unfallflucht handeln (OLG Stuttgart, Urteil vom 16.10.2014 – 7 U 121/14). Das Aufklärungsinteresse des Versicherers geht vielmehr dahin,



dass der Versicherungsnehmer selbst am Unfallort die notwendigen Feststellungen ermöglicht, indem er dort die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Unfallbeteiligung ermöglicht oder zumindest eine angemessene Zeit wartet. Diese Obliegenheit entfällt deshalb nicht dadurch, dass der Versicherungsnehmer später von einem anderen Ort aus eine Unterrichtung seines Versicherers vornimmt. Das stellt letztlich nicht mehr als eine Anzeige des Versicherungsfalles, nicht dagegen die Erfüllung der im Versicherungsverhältnis geschuldeten Obliegenheit dar (OLG Celle, Urteil vom 19.11.2009 – 8 U 79/09).

Verkehrsunfallflucht wird erfahrungsgemäß häufig deshalb begangen, weil der Fahrer alkoholisiert war und/oder unter Drogeneinfluss stand. In den Fällen, in denen sich nachträglich nicht mehr aufklären lässt, ob als Motiv der Unfallflucht eine Alkoholisierung oder Drogenkonsum vorlag, wird dem Versicherungsnehmer der schon erwähnte Kausalitätsgegenbeweis nach § 28 Abs. 3 VVG in der Regel nicht gelingen (OLG Frankfurt, Urteil vom 2.4.2015 – 14 U 208/14; OLG Naumburg, Urteil vom 21.6.2012 – 4 U 85/11). Das ist deshalb von Bedeutung, weil der Versicherte im Streitfall nachweisen muss, dass seine Obliegenheitsverletzung ohne nachteiligen Einfluss für die Regulierungsentscheidung seines Versicherers war. Selbst wenn er diesen Nachweis ausnahmsweise doch führen kann, so ist eine Leistungsfreiheit des Versicherers aber immer noch möglich. Beispielsweise geht das LG Düsseldorf (Urteil vom 18.6.2010 – 20 S 7/10) nämlich davon aus, dass der Versicherungsnehmer bei einer Unfallflucht regelmäßig arglistig handelt. Bei Arglist ist sogar der sonst übliche Gegenbeweis verschlossen (Link, SVR 2018, 8). Dieses Regelarglistpostulat ist aber nicht zwingend. In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird

zumindest nicht jedes unerlaubte Entfernen vom Unfallort als arglistig qualifiziert (ua. OLG Stuttgart, Urteil vom 13.12.2018 – 7 U 188/18).

In der KfZ-Haftpflichtversicherung kann es bei einer Unfallflucht damit sogar zum „doppelten“ Regress des Versicherers kommen: Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit vor (Trunkenheitsfahrt, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 5 KfzPflVV) und eine weitere nach Eintritt des Versicherungsfalles (unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 6 KfzPflVV), dann können die Beträge, bis zu denen der Versicherer Leistungsfreiheit in Anspruch nehmen kann, nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 14.9.2005 – IV ZR 216/04) und der Obergerichte (OLG Frankfurt, Urteil vom 17.11.2017 – 10 U 218/16) addiert werden. Maximal stehen dann sogar € 10.000,00 als Regressbetrag im Raum (Ziff. E.2.4 AKB (2015)). Der Versicherungsnehmer muss sich im Übrigen bei Notwendigkeit einer Blutprobe stellen. Auch das fällt unter die versicherungsvertraglich geschuldete Aufklärung. Zum Alkoholgenuß sind wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Verboten ist jeder Nachtrunk, wenn dieser die sichere Bestimmung der Blutalkoholkonzentration zum Unfallzeitpunkt erschwert, erst Recht dann, wenn nachgetrunken wird, um die Bestimmung der Alkoholkonzentration zum Unfallzeitpunkt gezielt zu verschleiern (OLG Brandenburg, Urteil vom 16.11.2006 – 12 U 72/06).

In der Unfallversicherung gibt es ähnliche Obliegenheiten. Der Versicherungsnehmer muss nach Ziff. 7.2 AUB (2010) seiner Versicherung vollständige, wahre und sachdienliche Auskünfte zum Unfall machen. Dabei muss auch wahrheitsgemäß auf die Frage des Unfallversicherers nach einer Alkoholisierung im Zusammenhang mit dem Unfallgeschehen geantwortet werden (OLG Saarbrücken, Urteil vom 12.7.2006 – 5 U 6/06). Auch hier können sich falsche Angaben also bitter rächen.



5. Unfallverursachung durch Dritte

Für Fahrten eines Dritten unter Alkoholeinfluss haftet der Versicherungsnehmer seinem Versicherer grundsätzlich nicht. Ausnahmen sind dann denkbar, wenn der Dritte das Fahrzeug auf Dauer und auf eigene Kosten unabhängig vom Versicherungsnehmer nutzt (Lehmann, r+s 2019, 361, 366). Ein Beispiel: Ist das Fahrzeug auf die Ehefrau versichert, wird aber faktisch allein vom Ehemann geführt, dann „repräsentiert“ der Ehemann die Versicherungsnehmerin gegenüber der Versicherung (OLG Düsseldorf, Urteil vom 31.3.2008 – 4 U 140/07). Dem Versicherungsnehmer wird das Verhalten des Dritten in einem solchen Fall – jedenfalls in der Kaskoversicherung – zugerechnet. Man spricht von einer sog. „Repräsentantenhaftung“. Verursacht der Ehemann einen Unfall unter Alkoholeinfluss, dann wirkt sich das also praktisch wie ein eigenes Fehlverhalten der Ehefrau aus. Selbstverständlich ist der Versicherungsschutz dann in besonderem Maße gefährdet, wenn der Versicherte sein Fahrzeug einem Dritten in Kenntnis dessen Fahruntüchtigkeit überlässt.

Im Kaskoversicherungsrecht urteilte das LG Bonn (Urteil vom 31.7.2009 – 10 O 115/09): Ermöglicht der Versicherungsnehmer grob fahrlässig, dass ein erkennbar alkoholisiertes Fahrer das Fahrzeug lenkt und verursacht dieser im Zustand der Fahruntüchtigkeit einen Verkehrsunfall, dann kann der Versicherer die Leistung aus der Kaskoversicherung um 75 % kürzen.

Den Versicherungsnehmer trifft ganz generell ein Verschulden, wenn er eine Obliegenheitsverletzung durch Dritte ermöglicht. Der Versicherungsnehmer, Halter oder Eigentümer eines Pkw darf demnach we-

der vorsätzlich noch grob fahrlässig zulassen, dass das versicherte Fahrzeug zu einer Alkoholfahrt benutzt wird. Nach einem Urteil des Obersten Gerichtshofs der Republik Österreich (vom 25.4.2012 – 7 Ob 57/12a) sind in einer solchen Konstellation Ersatzansprüche gegen die Versicherung des Fahrzeugs ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer als Beifahrer bei einer Alkoholfahrt verletzt wird. Auch das gilt es zu beachten.

6. Versicherungsschutz für Beifahrer

Ist der Versicherungsnehmer alkoholisiert und fährt bei einem ebenfalls alkoholisierten Fahrer mit, dann ist der Versicherungsschutz in Gefahr. Bei berauschten Mitfahrern von fahruntüchtigen Fahrern ist beispielsweise eine den Unfallversicherungsschutz ausschließende Bewusstseinsstörung ab etwa 2,0 Promille Blutalkoholkonzentration anzunehmen (BGH, Urteil vom 14.1.1976 – IV ZR 125/74; Grimm, Unfallversicherungsrecht, 5. Aufl. 2013, Ziff. 5 AUB Rd. 19). Bei geringeren Werten kann nur aufgrund des Einzelfalles, insbesondere aufgrund des gesamten Verhaltens des Mitfahrers, auf eine alkoholbedingte Bewusstseinsstörung geschlossen werden.

Wer ohne selbst alkoholisiert zu sein bei einem betrunkenen Fahrer mitfährt, der verliert zwar seinen Unfallversicherungsschutz nicht wegen einer Bewusstseinsstörung, denkbarer Weise aber nach Ziff. 5.1.2 AUB (2010) deshalb, weil zu einem Trunkenheitsdelikt Beihilfe geleistet wird (Grimm, Unfallversicherungsrecht, 5. Aufl. 2013, Ziff. 5 AUB Rd. 20).


Der Verlust des Versicherungsschutzes in Folge Trunkenheit oder anderweitigem Rauschmittelgenuss im Straßenverkehr trifft den Betroffenen hart. Ohne Versicherungsschutz muss der Schaden aus eigener Tasche beglichen werden.

Das gilt nicht nur in den angesprochenen Versicherungszweigen. Auch abseits der besprochenen Kernversicherungen droht Ungemach. In den Bedingungen der Krankentagegeldversicherung (§ 5 c) MB/KT (2009)) wird beispielsweise die Leistungspflicht des Versicherers bei Unfallfolgen, die auf Alkoholgenuss zurückzuführen sind, ausgeschlossen (Rüffer/Halbach/Schimiowski, VVG, 3. Aufl. 2015, § 5 MB/KT Rd. 3). Auch auf die sog. Fahrerschutzversicherung wirkt sich eine Alkoholisierung schädlich aus, Ziff. D.1.3.1 AKB (2015). Zur Berufsunfähigkeitsversicherung ist entschieden, dass ein Berufskraftfahrer bei Stellen des Versicherungsantrages zu seinem Alkoholkonsum wahre Angaben machen muss. Falsche Angaben berechtigten den Versicherer zur Vertragsanfechtung (OLG Brandenburg, Urteil vom 11.12.2018 – 11 U 72/16).








Die versicherungsrechtlichen Nachteile bei Alkohol und Drogen im Straßenverkehr sind folglich auf lange Sicht oft gravierender als der Verlust der Fahrerlaubnis, an den die betroffenen Verkehrsteilnehmer gemeinhin zuerst denken.

„Don't drink and drive!“ hat auch im Versicherungsrecht seine Berechtigung.





Nur für Fahranfänger

Alkoholgrenzwerte Alkohol im Blut* Alkohol in der Atemluft**	... in der Probezeit nach § 2a StVG oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres
>0,0 – <0,5 Promille* >0,0 – <0,25 mg/l**	●  2 Jahre Verlängerung der Probezeit und Teilnahme an einem Aufbauseminar

Für alle Führer eines Kraftfahrzeuges

Promille-Grenzwerte Alkohol im Blut* Alkohol in der Atemluft**	ohne Anzeichen von Fahrsicherheit	mit Anzeichen von Fahrsicherheit	mit Unfallfolgen
ab 0,3 Promille* ab 0,15 mg/l**	keine Folgen siehe aber § 24 c StVG für Fahranfänger		
ab 0,5 Promille* ab 0,25 mg/l**			
ab 1,1 Promille*			

Bei allen Fahrern in der Probezeit kommt zusätzlich zu den oben aufgezeigten Sanktionen noch eine 2-jährige Verlängerung der Probezeit und eine Teilnahme an einem Aufbauseminar hinzu!

- Punkte im Fahreignungsregister
-  Entzug der Fahrerlaubnis
-  Geldstrafe/Bußgeld oder
-  Freiheitsstrafe
-  Fahrverbot



DIGITALE RAUSCHBRILLE

Einer bleibt nüchtern



Vor dem Genuss von Alkohol die Rückfahrt klären!

Eine Aktion des BADS

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen in dieser Broschüre die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Herausgeber:

Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr e. V. – BADS
Gemeinnützige Vereinigung – www.bads.de in Zusammenarbeit mit
Vors. Richter am Landgericht Dr. Oliver Kontusch, Heilbronn

Layout:

Landeskriminalamt Baden-Württemberg – Referat Prävention
Kordinierungs- und Entwicklungsstelle
Verkehrsunfallprävention (KEV)
www.gib-acht-im-verkehr.de

Bilder:

KEV-BW, Fotolia.com
Deckblatt: © Freer - stock.adobe.com

14. Auflage/April 2022

